

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3066
Urteil Nr. 91/2005 vom 11. Mai 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002, gestellt vom Friedensrichter des siebten Kantons Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Juli 2004 in Sachen der Axa Bank Belgium AG gegen M. Heyvaert, dessen Ausfertigung am 26. Juli 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des siebten Kantons Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern Artikel 82 des Konkursgesetzes dem Gläubiger die Möglichkeit einräumt, die unentgeltlich bürgende Person oder den gesamtschuldnerisch haftenden Ehegatten vor Gericht zu verfolgen und die Vollstreckung ihnen gegenüber durchzuführen vor dem Zeitpunkt der Aufhebung des Konkursverfahrens, wobei der Hauptschuldner gegebenenfalls für entschuldbar erklärt wird? Beruht der Unterschied zur unentgeltlich bürgenden Person oder zum gesamtschuldnerisch haftenden Ehegatten nach dem Zeitpunkt der Entschuldbarerklärung auf keinem objektiven Kriterium und ist er nicht angemessen gerechtfertigt?

Beruht der jetzt bestehende Unterschied zwischen einerseits der unentgeltlich bürgenden Person und dem gesamtschuldnerisch haftenden Ehegatten – im Sinne von Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes – und andererseits dem Solidarschuldner, der sich unentgeltlich oder uneigennützig verbürgt hat – nicht im Sinne von Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes –, genauso wenig auf einem objektiven Kriterium und ist er nicht angemessen gerechtfertigt? Beinhaltet Artikel 82 des Konkursgesetzes in diesem Sinne ebenfalls eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalte, indem er zu einem Behandlungsunterschied zwischen unentgeltlich bürgenden Personen oder Ehegatten von Konkurschuldnern einerseits und zwischen gesamtschuldnerisch haftenden Mitschuldnern von Konkurschuldnern und unentgeltlich bürgenden Personen oder Ehegatten andererseits führen würde.

B.1.2. Artikel 82 des vorgenannten Gesetzes in der durch das Gesetz vom 2. Februar 2005 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Aufgrund der Entschuldbarkeit erlöschen die Schulden des Konkursschuldners und werden natürliche Personen, die unentgeltlich für die Verpflichtungen des Konkursschuldners gebürgt haben, entlastet.

Der Ehepartner des Konkursschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit.

Die Entschuldbarkeit bleibt ohne Folgen auf Unterhaltsschulden des Konkursschuldners und auf Schulden, die aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bei Tod oder Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit einer Person, an dem der Konkursschuldner schuld ist, hervorgehen ».

Diese Abänderung wirkt sich nicht auf die dem Hof unterbreiteten Rechtsfragen aus.

B.2.1. Die vor dem verweisenden Richter klagende Partei bringt vor, die präjudiziellen Fragen seien offensichtlich gegenstandslos, da der Hof in seinem Urteil Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 den fraglichen Gesetzesartikel bereits für nichtig erklärt habe.

B.2.2. In seinem Urteil Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 hat der Hof die Artikel 81 Nr. 1 und 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung für nichtig erklärt. Er hat jedoch die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechterhalten, bis neue Bestimmungen in Kraft treten, allerdings spätestens bis zum 31. Juli 2005.

B.2.3. Da die Folgen dieser Bestimmungen aufrechterhalten worden sind, muß der verweisende Richter diese Bestimmungen bei der Lösung des vor ihm anhängigen Streitfalls zur Anwendung bringen. Der Hof muß also die Frage, so wie sie gestellt worden ist, wobei sie sich von den im Urteil Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 gelösten Rechtsfragen unterscheidet, beantworten.

B.2.4. Die Einrede wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage

B.3.1. Der Ministerrat macht geltend, daß die im Verweisungsurteil enthaltenen faktischen Angaben nicht ausreichen würden, um prüfen zu können, ob die vom verweisenden Richter gestellte präjudizielle Frage der Lösung des Hauptstreits dienlich ist. Die Frage bedürfe außerdem keiner Antwort, weil der verweisende Richter dadurch, daß er die erste präjudizielle Frage gestellt habe, notwendigerweise davon ausgegangen sei, daß die beklagte Partei nicht von ihrer Verpflichtung befreit sei.

B.3.2. Es obliegt grundsätzlich dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, zu prüfen, ob die Antwort auf die Frage der Lösung des ihm unterbreiteten Streitfalls dienlich ist. Nur dann, wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Hof beschließen, daß die Frage keiner Antwort bedarf.

B.3.3. Der Behandlungsunterschied, der aus der präjudiziellen Frage ersichtlich wird, betrifft zwei unterschiedliche faktische Situationen; einerseits geht es um einen Gläubiger, der den Bürgen oder den Ehegatten vor der Aufhebung des Konkursverfahrens belangt, und andererseits um einen Gläubiger, der den Bürgen oder den Ehegatten nach der Aufhebung des Konkursverfahrens belangt.

Aus der Begründung des Verweisungsurteils, dem Aktenverzeichnis und der Antwort der vor dem verweisenden Richter beklagten Partei auf die vom Hof in seiner Anordnung vom 23. März 2005 ihr gestellte Frage während der Sitzung vom 13. April 2005 geht hervor, daß sie - wobei sie nicht mit dem Vertragspartner verheiratet ist - als gesamtschuldnerisch haftende Mitschuldnerin ein Teilzahlungsdarlehen mit unterzeichnet hat, so daß ihr gegenüber das Problem der Entschuldbarkeit der unentgeltlich bürgenden Person und des Ehegatten sich nicht stellt.

B.3.4. Die Antwort auf die präjudizielle Frage kann somit der Lösung des Hauptstreits nicht dienlich sein.

B.3.5. Die Einrede wird angenommen.

B.4. Die erste präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage

B.5. Mit der zweiten präjudiziellen Frage möchte der verweisende Richter vom Hof erfahren, ob Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem nur die unentgeltlich bürgende Person und der Ehepartner von ihren Verpflichtungen bezüglich der Schuld des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners befreit würden, nicht aber die unentgeltlich und solidarisch haftenden Mitschuldner.

B.6. Der Hof prüft Artikel 82 in der Auslegung des verweisenden Richters, der davon ausgeht, daß die Entschuldbarkeitserklärung zur Folge habe, daß die Schulden nur für den Konkursschuldner und für bestimmte Bürgen und Mitschuldner erlöschen.

B.7. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkursschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, daß ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35). In den Vorarbeiten wurde darauf hingewiesen, daß « die Entschuldbarkeit [...] eine Begünstigung [ist], die einem Handelspartner gewährt wird, insofern er nach vernünftigen Erwartungen ein zuverlässiger Partner sein wird, dessen kaufmännische oder industrielle Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen wird » (ebenda, S. 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, daß « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, daß « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von

Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (ebenda, S. 29).

Mit dem Gesetz vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches bezweckte der Gesetzgeber, die ursprünglichen Zielsetzungen mit noch mehr Effizienz zu erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, Nr. 1132/1, S. 1).

B.8. Indem der Gesetzgeber das Gericht in die Lage versetzt hat, den Konkursschuldner für entschuldbar zu erklären, hat er eine Maßnahme ergriffen, die im Einklang mit den obengenannten Zielsetzungen steht.

Mit dem Gesetz vom 4. September 2002 hat der Gesetzgeber eine neue Bedingung eingeführt, der zufolge nur ein unglücklicher Konkursschuldner, der aus Gutgläubigkeit gehandelt hat, für entschuldbar erklärt werden kann. Wenn er diese Bedingung erfüllt, kann ihm die Entschuldbarkeit vom Gericht nur « bei schwerwiegenden Umständen, die besonders zu begründen sind » verweigert werden.

B.9. Da das Gesetz vom 4. September 2002 nicht nur den Konkursschuldner, sondern auch den Ehepartner des Konkursschuldners, der sich persönlich für die Schuld des Konkursschuldners haftbar gemacht hat, und die natürlichen Personen, die sich unentgeltlich für eine Verpflichtung des Konkursschuldners verbürgt haben, von ihren Verpflichtungen befreit, muß der Hof prüfen, ob diese Maßnahme nicht anderen Personen gegenüber diskriminierend ist, die dazu gehalten sind, bestimmte Schulden des Konkursschuldners zu begleichen. Dabei muß er einerseits den wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der fraglichen Maßnahme Rechnung tragen, und andererseits den einschlägigen Grundsätzen des bürgerlichen Vermögensrechts, denen zufolge « alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen [...] für diejenigen, die sie eingegangen sind,

gesetzlich bindend [sind] » (Artikel 1134 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches) und « jeder, der persönlich verpflichtet ist, [...] gehalten [ist], seine Verpflichtungen mit all seinen gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Gütern zu erfüllen » (Artikel 7 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851). Insbesondere muß geprüft werden, ob die fragliche Maßnahme für eine der vom Konkurs betroffenen Parteien keine unverhältnismäßigen Folgen entstehen läßt.

B.10. Die Regelung der Entschuldbarkeit betrifft die eigenen Schulden des Konkursschuldners. Die Erweiterung der Folgen der Entschuldbarkeit auf den Ehepartner des Konkursschuldners, der sich persönlich für die Schuld des Konkursschuldners haftbar gemacht hat, und auf die natürlichen Personen, die sich unentgeltlich für eine Verpflichtung des Konkursschuldners verbürgt haben, ist die logische Folge dieser Regelung. Sie sind zwar eine eigene Verpflichtung als Sicherheit eingegangen, aber diese Verpflichtung betrifft nicht die Zahlung einer eigenen Schuld, sondern die Begleichung einer Schuld des Konkursschuldners als Hauptschuldner.

Unter Berücksichtigung dieser Besonderheit kann es objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden, daß die Entschuldbarkeitserklärung nur die unentgeltlich bürgende Person und den Ehepartner von ihren Verpflichtungen bezüglich der Schuld des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners befreit, nicht aber die solidarisch haftenden Mitschuldner.

B.11. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Die erste präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

2. Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nur die unentgeltlich bürgende Person und den Ehepartner von ihren Verpflichtungen bezüglich der Schuld des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners befreit, nicht aber den solidarisch haftenden Mitschuldner.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts